

Sitzungsvorlage 2022/433

Verfasser:
Stadtkämmerei, Gerhard Engele/Laura Vollmar

Stand: 29.11.2022

Beteiligung:

Az.

Betriebsausschuss Städt. Entwässerungseinrichtungen	07.12.2022	öffentlich
Gemeinderat	12.12.2022	öffentlich

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Städtische Entwässerungseinrichtungen"
- Neufassung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung der Satzung "Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen" wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung "Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen" vom 27.06.2005, mit allen Änderungen wird aufgehoben.

Sachverhalt:

Allgemeines

Das Eigenbetriebsrecht in Baden-Württemberg wurde mit Beschluss des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung durch den Landtag von Baden-Württemberg vom 17.06.2020 novelliert. Das neue Eigenbetriebsrecht ist zwingend ab dem 01.01.2023 anzuwenden.

Durch den Gemeinderat muss entschieden werden, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen künftig auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen sollen. Diese Entscheidung ist in der Betriebsatzung festzulegen. Durch den Beschluss der Betriebsatzung sollen den Anforderungen nach § 12 Abs. 3 S. 2 EigBG Rechnung getragen werden.

Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Die letzte umfassende Novellierung fand in den 1990er Jahren statt. Seitdem gab es rechtlich einige Änderungen, z. B. gibt es seit 2009 die Möglichkeit, das Rechnungswesen auch nach den Vorschriften der kommunalen Doppik zu führen. Bereits 2014 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt bemängelt, dass die praktische Umsetzung der kommunalen Doppik bei den Eigenbetrieben teilweise schwierig ist, weil manche Regelungen nicht an die Gegebenheiten des Eigenbetriebs angepasst sind. Außerdem entsprach die EigBVO nicht mehr dem aktuellen HGB. Eine Novellierung des Eigenbetriebsrechts war demnach notwendig.

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden die neuen rechtlichen Grundlagen des Eigenbetriebsrechts:

- Gemeindeordnung
- Eigenbetriebsgesetz (2020 neu)
- Eigenbetriebsverordnung-HGB
- Eigenbetriebsverordnung-Doppik

Da es künftig das Wahlrecht gibt, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB oder der Eigenbetriebsverordnung-Doppik erfolgen soll, muss der Gemeinderat eine Entscheidung treffen und die Wahl in der Betriebsatzung festgelegt werden. Zum Großteil enthalten beide Eigenbetriebsverordnungen die gleichen Regelungen, Abweichungen gibt es nur punktuell.

Bisher werden die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Städtische Entwässerungseinrichtungen herangezogen. Die Umstellung auf die Vorschriften der kommunalen Doppik wären mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Die Umstellung des Systems erfordert die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, eine Umstellung der EDV sowie einen großen Schulungsaufwand des betroffenen Personals. Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen die Beibehaltung der Wirtschaftsführung nach den Regelungen des HGB.

Durch die Änderungen im Rahmen der Novellierung des Eigenbetriebsrechts werden weitere redaktionelle Änderungen notwendig.

Kosten und Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

Anlage 1: Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen

